

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Energiekostenzuschuss II - Beginn der Antragstellung

Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss II - Beginn der Antragstellung
- 04 Budgetbegleitgesetz 2024 - Regierungsvorlage
- 05 EuGH: Unentgeltliche Prämien für den Abschluss eines Zeitschriftenabonnements können Nebenleistungen sein
- 05 Verordnung: Elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a UStG
- 06 VwGH: Keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG bei fehlender Zertifizierung privater Bildungseinrichtungen

Die Antragstellung zum Energiekostenzuschuss II (EKZ II) ist seit 9. November 2023 möglich. Zusätzlich hat die aws den Entwurf der Förderrichtlinie (in einem Umfang von 102 Seiten), FAQs (weitere 37 Seiten) und eine Berechnungshilfe veröffentlicht und begonnen, individuelle Antragszeiträume (zumeist beginnend mit dem 9. November 2023) zuzuweisen. Das Zeitfenster zur Antragstellung endet laut Entwurf der Richtlinie spätestens am 7. Dezember 2023.

Die erforderliche beihilfenrechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission und das nationale Einvernehmen sind noch ausständig. Die Beantragung erfolgt damit noch bevor die finale Förderrichtlinie vorliegt. Der EKZ II ist ein grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Die durch die gestiegenen Energiekosten verursachten Mehrkosten werden nur teilweise subventioniert.

Förderungsfähig sind Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich. Nicht förderungsfähig sind staatliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, Unternehmensneugründungen, Unternehmen der Energieversorgung und der Öl- und Gasbranche, freie Berufe, nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen und politische Parteien, Unternehmen in Insolvenz, sowie Unternehmen, denen für dieselben förderungsfähigen Kosten bei anderen öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden.

Der Förderungszeitraum ist das gesamte Jahr 2023, und gliedert sich in zwei Förderungsperioden von 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 (Förderungsperiode 1) und 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 (Förderungsperiode 2). Die Antragstellung bezieht sich auf beide Förderungsperioden. Die individuellen Abrechnungszeiträume für die Förderungsperiode 2

Energiekostenzuschuss II - Beginn der Antragstellung

starten frühestens am 15. Februar 2024 und enden spätestens am 6. Juni 2024. Nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen von abgeschickten Abrechnungen sind unzulässig.

Neu im Vergleich zum EKZ I ist in allen Förderstufen die Voraussetzung, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode negativ oder um mindestens 40% niedriger ist als in derselben Periode des Jahres 2021, ansonsten ist der Zuschuss mit EUR 125.000 pro Förderungsperiode beschränkt. Sollte bei einer Zuschusshöhe von mehr als EUR 125.000 pro Periode kein Betriebsverlust oder Herabsenkung des EBITDA nachgewiesen werden können, kann der Zuschuss freiwillig mit EUR 125.000 gedeckelt werden. Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss zusätzlich mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode mehr als 70% des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde. Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode über Null steigt.

Energieintensität ist keine Voraussetzung in der Basisstufe und der Berechnungsstufe 2, erst ab Berechnungsstufe 3 muss diese nachgewiesen werden.

Die Antragstellung bezieht sich auf beide Förderungsperioden. Dabei sind für die Förderungsperiode 1 die IST-Kosten anzugeben, welche die Grundlage sowohl für die Zuschussberechnung der Förderungsperiode 1 als auch für die Ermittlung einer Obergrenze der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 bilden. Für die tatsächliche Ermittlung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 ist im Jahr 2024 eine separate IST-Kostenabrechnung vorzulegen.

Beim EKZ II wurde die Förderintensität im Vergleich zum EKZ I wie folgt erhöht:

- Basisstufe: von 30% auf 50%;
- Stufe 2: von 30% auf 50% der Mehrkosten, die das 1,5-fache der Energiekosten aus 2021 übersteigen (die förderungsfähige Menge ist gedeckelt mit 70% des Energieverbrauchs aus 2021);
- Stufe 3: von 50% auf 65% der Mehrkosten, die das 1,5-fache der Energiekosten aus 2021 übersteigen (die förderungsfähige Menge ist gedeckelt mit 70% des Energieverbrauchs aus 2021);
- Stufe 4: von 70% auf 80% der Mehrkosten, die das 1,5-fache der Energiekosten aus 2021 übersteigen (die förderungsfähige Menge ist gedeckelt mit 70% des Energieverbrauchs aus 2021);
- Stufe 5 (neu): 40%; (die förderungsfähige Menge ist gedeckelt mit 70% des Energieverbrauchs aus 2021).

Die Obergrenzen für die Beihilfenhöhe wurden wie folgt erhöht (für die Obergrenzen ist auch ein bereits gewährter EKZ I zu berücksichtigen; die Obergrenzen gelten pro Unternehmen bzw. pro Konzern):

- Basisstufe: von EUR 400.000 auf EUR 2 Mio;
- Stufe 2: von EUR 2 Mio auf EUR 4 Mio;
- Stufe 3: von EUR 25 Mio auf EUR 50 Mio;

Energiekostenzuschuss II - Beginn der Antragstellung

- Stufe 4: von EUR 50 Mio auf EUR 150 Mio;
- Stufe 5 (neu): EUR 100 Mio.

In der Basisstufe förderfähig sind Strom, Erdgas, Treibstoff, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel. In den weiteren Stufen förderfähig sind nur Strom, Erdgas und aus Strom und Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte.

Bei Zuschüssen, die insgesamt (d.h. EKZ I und EKZ II) EUR 2 Mio übersteigen, müssen Unternehmen eine Beschäftigungsgarantie abgeben mit der Verpflichtung, bis 1. Jänner 2025 im Durchschnitt mindestens 90% der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten.

In allen Stufen muss sich das Unternehmen verpflichten, Entnahmen und Gewinnausschüttungen im Zeitraum von sieben Monate nach Veröffentlichung der (finalen?) Richtlinie an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Der Entwurf der Richtlinie enthält weiters eine in die Zukunft gerichtete Beschränkung der Auszahlung von Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer (Begrenzung mit 50% der Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021). Die Beschränkung gilt nicht für bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr.

Es besteht weiters die Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten (kein Missbrauch i.S.d. § 22 BAO, Begrenzungen i.Z.m. Zins- oder Lizenzzahlungen an niedrig besteuerte Konzernunternehmen, Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel, kein Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, oder dort Erzielung von überwiegend Passiveinkünften, Einschränkungen aufgrund von finanzstrafrechtlichen Verurteilungen in den letzten fünf Jahren).

Das zu fördernde Unternehmen muss sich zu folgenden Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31. März 2024 verpflichten:

- Beleuchtung: Unterlassung von Beleuchtung zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens;
- Unterlassung des Beheizens im Außenbereich von Betriebsstätten;
- Außentüren: Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten.

Weiters ist bei der Antragstellung des EKZ II ein Feststellungsbericht des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Bilanzbuchhalters über den aws-Fördermanager verpflichtend hochzuladen. Der Bericht hat folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung zur Branchenzuordnung;
- Einordnung als energieintensives Unternehmen (erforderlich erst ab Stufe 3);
- Feststellung zur Ermittlung der Energiekosten;

Energiekostenzuschuss II - Beginn der Antragstellung

- Feststellung zur stichprobenweisen Überprüfung der Energiekosten;
- Feststellung zur Ermittlung des EBITDA bei Beantragung eines Zuschusses von über EUR 125.000 pro Förderungsperiode.

Es ist wieder die allgemeine Berechnungshilfe zu verwenden (excel file, abrufbar auf der Website der aws).

Ihre EY Steuerspezialisten unterstützen Sie sehr gerne bei der Analyse der Fördervoraussetzungen, den erforderlichen Feststellungen und der Antragstellung. Die Reihung für die Vergabe der Zuschussmittel erfolgt nach dem Einlangen der Förderungsanträge unter Berücksichtigung der budgetären Verfügbarkeit.

Der Entwurf der Förderrichtlinie, die FAQ und die Berechnungshilfe sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerederungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss-2/>

Budgetbegleitgesetz 2024 - Regierungsvorlage

*Umsatzsteuergesetz
Dienstgeberabgabegesetz*

Der Ministerrat hat am 18. Oktober 2023 die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossen. Die Regierungsvorlage sieht u.a. folgende Änderungen vor:

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, soll die Steuer unter folgenden Voraussetzungen auf 0% ermäßigt werden:

- Die Lieferungen oder Installationen erfolgen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw. Einfuhren durch den Betreiber;
- Die Engpassleistung der Photovoltaikanlage beträgt nicht mehr bzw. wird nicht mehr als 35kW (peak) betragen;
- Die Photovoltaikanlage wird auf oder in der Nähe von Gebäuden betrieben werden, die Wohnzwecken dienen, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen genutzt werden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Diese befristete Steuerbefreiung sollte das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Dienstgeberabgabe

Die Dienstgeberabgabe für von Dienstgebern geringfügig Beschäftigte Personen soll per 1. Jänner 2024 um 3 Prozentpunkte auf 19,4% erhöht werden.

Budgetbegleitgesetz 2024 - Regierungsvorlage

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll per 1. Jänner 2024 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,3% (für Lehrlinge) bzw. 5,9% (für die übrigen Versicherten) gesenkt werden.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2024 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2267/fname_1588950.pdf

EuGH: Unentgeltliche Prämien für den Abschluss eines Zeitschriftenabonnements können Nebenleistungen sein

Umsatzsteuergesetz

Im Urteil vom 5. Oktober 2023 (Rs C-505/22, Deco Proteste) hat der EuGH entschieden, dass die unentgeltliche Gewährung einer Abo-Prämie in Form von einem Tablet oder einem Smartphone mit einem Stückwert von unter EUR 50 als Nebenleistung zur Hauptleistung, die in der Lieferung von Zeitschriften (Abschluss eines Abonnements ohne Vertragsbindung) besteht, und nicht als unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen anzusehen ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist für die Beurteilung der Einheitlichkeit der Leistung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen, ob eine Leistung (im konkreten Fall die Gewährung der Abo-Prämie) für die Kundenschaft keinen eigenen Zweck darstellt, sondern lediglich ein Mittel darstellt, um die Hauptleistung optimal in Anspruch nehmen zu können. Die Feststellung, ob eine einheitliche Leistung vorliegt, erfolgt anhand verschiedener Bestandteile eines Indizienbündels.

Im vorliegenden Fall hat der EuGH festgehalten, dass die Gewährung der unentgeltlichen Abo-Prämie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers keinen eigenständigen Zweck hat. Die Abo-Prämie und die Lieferung von Zeitschriften stellen laut EuGH eine einheitliche Leistung dar, wobei einziger Zweck der Prämien darin besteht, einen Anreiz für den Abschluss eines Zeitschriftenabonnements zu schaffen. Zudem erlaube es die Prämie, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen (Zugriff auf die digitale Zeitschriftenfassung) zu nutzen. Dabei ist es unerheblich, dass einige Abonnenten unmittelbar nach Erhalt der Abo-Prämie den Vertrag kündigen.

Verordnung: Elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a UStG

Umsatzsteuergesetz

Mit dem Bundesgesetz über die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister 2023 – CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 wurden Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, hinreichend detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen. Die diesbezüglich

Verordnung: Elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a UStG

erlassene Verordnung BGBl. II Nr. 265/2023 regelt die Art der elektronischen Übermittlung dieser Aufzeichnungen. Gemäß § 1 der Verordnung müssen Zahlungsdienstleister oder ihre Parteienvertreter die elektronische Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von CESOP-Aufzeichnungen im CESOP-Portal in Finanz-Online (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>) im Weg eines Webservices bzw. mittels manuellen Hochladens durchführen.

Die Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen im Wege des Onlineverfahrens kann nach § 2 der Verordnung unter Verwendung einer Übermittlungsstelle erfolgen, wobei diese Übermittlungsstelle die elektronische Übermittlung im CESOP-Portal in Finanz-Online im Weg eines Webservices bzw. mittels manuellen Hochladens durchzuführen hat.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die erste Meldung durch die Zahlungsdienstleister an das CESOP-Portal hat bis 30. April 2024 zu erfolgen und Aufzeichnungen, die sich auf das erste Quartal 2024 beziehen, zu umfassen.

VwGH: Keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG bei fehlender Zertifizierung privater Bildungseinrichtungen

Umsatzsteuergesetz

In seiner Entscheidung vom 6. September 2023 (Ro 2021/15/0021) befasste sich der VwGH mit der Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG bei fehlender Zertifizierung eines privaten Anbieters allgemeinbildender Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche. Anders als zuvor das BFG (12. August 2021, RV/5100801/2020) verneint der VwGH die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für die gegenständliche Sprachschule für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der behaupteten Unmöglichkeit des Findens einer Zertifizierungsstelle über keine behördliche Zertifizierung i.S.d. § 1 Z 9 UStBLV verfügte.

Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis auf und führt dazu aus, dass keine Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes vorläge, solange sich sämtliche Betreiber privater Sprachschulen für Kinder und Jugendliche in einer vergleichbaren Situation befänden. In seiner Entscheidung führt der VwGH ferner aus, dass er keine Zweifel an der grundsätzlichen Unionsrechtskonformität des österreichischen Anerkennungssystems für private Bildungseinrichtungen der UStBLV hat.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at